Rechtsanwältin Berenice Böhlo Rechtsanwalt Volker Gerloff

Karl-Marx-Straße 30

12043 Berlin

Tel: 030 / 629 877 20 Fax: 030 / 629 877 25

www.aufenthaltundsoziales.de info@aufenthaltundsoziales.de

RAe Böhlo & Gerloff, Karl_Marx_Str. 30, 12043 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7

10557 Berlin

Bürozeiten: Mo bis Fr 10.00 — 13.00 Uhr

Mo, Di, Do 15.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindung: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr: 44 690 104

Steuer-Nr: 16/234/00594

Ihr Zeichen Mein Zeichen Datum

V331/11 Berlin, den 03/10/11

Klage

In der Sache

des

Jakis e.V., c/o Hanfmuseum, Mühlendamm 5, 10178 Berlin Vertreten durch den Vorstand:

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Gerloff,

Karl-Marx-Str. 30, 12043 Berlin

gegen

Den Polizeipräsidenten in Berlin Vertreten durch das Landeskriminalamt 572, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin - Az. LKA 572 — 07702/060811 -

- Beklagter -

wegen: VersammlungsR

wird namens und in Vollmacht des Klägers Klage mit folgenden Anträgen erhoben:

- Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 14.07.2011 rechtswidrig war, soweit darin festgestellt wurde, dass die Abschlussveranstaltung auf der Straße des 17. Juni keine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG sei.
- 2) Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Am 28.08.2010 meldete der Kläger — zusammen mit Herrn Steldinger — die Versammlung "HANFPARADE 2011 — Btmg adé - 40 Jahre sind genug! "für den 06.08.2011 angemeldet (Anl.). In dieser Anmeldung war auch die Abschlusskundgebung auf der Straße des 17. Juni enthalten. Der Ablauf der Versammlung ist seit 1997 ähnlich, so dass dem Beklagten bereits bei der Anmeldung klar war, in welcher Art und Weise die Versammlung ablaufen sollte. Seit November 2010 war den Parteien das Konzept der Versammlung bekannt (Anl. 2). Seit Juni 2011 bemühte sich der Kläger vermehrt um ein Kooperationsgespräch mit dem Beklagten — ohne Erfolg. Mit Schreiben vom 04.07.2011 meldete der Kläger verschiedene Änderung zur ursprünglichen Anmeldung an. Dabei wurden nun auch offiziell die notwendigen Aufbauten für die Abschlusskundgebung angemeldet (Anl. 3). Mit Bescheid vom 14.07.2011 wurde durch den Beklagten festgestellt, dass es sich bei der Abschlusskundgebung nicht um eine Versammlung handele (Anl. 4). Am 21.07.2011 fand ein Veranstaltergespräch mit der Polizei statt, wobei einige Änderungen besprochen wurden, um den Bedenken des Beklagten Rechnung zu tragen. Daraufhin hielt der Kläger diese Änderungen in seinem Schreiben vom 25.07.2011 fest und teilte diese dem Beklagten mit (Anl. 5). Mit Schreiben vom 04.08.2011 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.07.2011 (Anl. 6). Darauf erfolgte keine Reaktion.

Zur Vervollständigung des Sachverhalts wird um

Beiziehung sämtlicher Vorgänge des Beklagten zur hier gegenständlichen Versammlung beizuziehen.

Sodan wird um

Akteneinsicht

Und um Mitteilung gebeten, **wann und wo** die Akten zur Mitnahme in mein Büro bereitliegen.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, da auch die Abschlusskundgebung der "Hanfparade" eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG darstellt.

Die zuständige 1. Kammer des VG Berlin hat erst am 11. Mai 2011 (1 L 148.11) zutreffend den Versammlungsbegriff nach dem GG — mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 16. Mai 2007 — 6 C 23 06) wie folgt definiert:

"Die Beurteilung, ob eine 'gemischte' Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung darstellt, ist im Wege einer Gesamtschau aller relevanten tatsächlichen Umstände vorzunehmen. Das besondere Gewicht, das die Verfassung der Versammlungsfreiheit beimisst, gebietet, dass alle wesentlichen Umstände in die Beurteilung einbezogen und ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt werden. Wird dem nicht Rechnung getragen, erweist sich die Beurteilung als rechtsfehlerhaft, weil sie nicht den Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 GG entspricht. Die Gesamtschau hat in mehreren Schritten zu erfolgen. Zunächst sind alle diejenigen Modalitäten der geplanten Veranstaltung zu erfassen, die auf die Teilhabe an der Öffentlichen Meinungsbildung zielen. Zu vernachlässigen sind solche Anliegen und die ihrer Umsetzung dienenden Elemente, bei

denen erkennbar ist, dass mit ihnen nicht ernsthaft die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezweckt wird, die mithin nur vorgeschoben sind, um den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können. Bei der Ausklammerung von an sich auf die Meinungsbildung gerichteten Elementen unter Hinweis auf die mangelnde Ernsthaftigkeit des Anliegens ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit Zurückhaltung zu üben und ein strenger Maßstab anzulegen. In die Betrachtung einzubeziehen sind nur Elemente der geplanten Veranstaltung. die sich aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters als auf die Teilhabe an der Meinungsbildung gerichtet darstellen. Abzustellen ist in erster Linie auf einen Außenstehenden, der sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung an ihrem Ort befindet. Auf diesen Betrachter kommt es deshalb in erster Linie an, weil eine Versammlung vorrangig durch ihre Präsenz an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit auf die öffentliche Meinung einwirken will. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist aber die Betrachtung nicht auf solche Umstände beschränkt. Es können auch Umstände von Bedeutung sein, die nicht von einem Außenstehenden "vor Ort" wahrgenommen werden können. So hegt es etwa, wenn im Rahmen von den Veranstaltern zurechenbaren öffentlichen Äußerungen im Vorfeld der Veranstaltung zum Ausdruck gebracht wird, dass mit der Veranstaltung auf die öffentliche Meinungsbildung eingewirkt werden soll, diesen Äußerungen die Ernsthaftigkeit nicht abgesprochen werden kann und sie von einem durchschnittlichen Betrachter wahrgenommen werden können. Solche Äußerungen sind jedenfalls dann von Relevanz, wenn bei der geplanten Veranstaltung selbst Elemente der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung für einen Außenstehenden erkennbar gewesen wären. In diesem Fall erweisen sich die Äußerungen im Vorfeld als gewichtiges Indiz dafür, dass die geplante Veranstaltung mit Ernsthaftigkeit auch auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet gewesen wäre. Im Anschluss an die Erfassung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind diese ihrer Bedeutung

entsprechend zu würdigen und in ihrer Gesamtheit zu gewichten.

Daran schließt sich der zweite Schritt der Gesamtschau an, bei dem die nicht auf die Meinungsbildung zielenden Modalitäten der Veranstaltung, wie etwa Tanz, Musik und Unterhaltung, zu würdigen und insgesamt zu gewichten sind. Schließlich sind - in einem dritten Schritt - die auf den ersten beiden Stufen festgestellten Gewichte der die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung betreffenden Elemente einerseits und der von diesen zu unterscheidenden Elemente andererseits zueinander in Beziehung zu setzen und aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters zu vergleichen. Überwiegt das Gewicht der zuerst genannten Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung. Im umgekehrten Fall genießt die Veranstaltung nicht den Schutz des Versammlungsrechts. Ist ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festzustellen, ist die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln."

Es sind also zunächst die Modalitäten der besagten Versammlung zu erfassen, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen:

Die "Hanfparade" wird als Gesamtkonzept veranstaltet, so dass eine Trennung der Abschlusskundgebung von den übrigen Versammlungsteilen als solches bereits problematisch ist. Zumindest die Ziele und Motive der Gesamtversammlung gelten jedoch unzweifelhaft auch für die Abschlusskundgebung.

Das Ziel der Versammlung war es also, den Hanf als Nutzpflanze fördern, Cannabismedizin zu ermöglichen und Cannabis als Genussmittel zu legalisieren (vgl. Anl. 2).

Diesen Zielen sollte die Bühne am Ort der Abschlusskundgebung dienen. Es sollten dort Redebeiträge gehalten werden und Musik gespielt werden, die ebenfalls Bezug zum Thema haben sollte.

Insbesondere sollte von der Bühne aus über die Möglichkeiten der Verwendung der Hanfpflanze und ihrer Produkte berichtet werden sowie über die Folgen der Kriminalisierung von Cannabis informiert werden. Dies alles freilich stets mit der Forderung verbunden, Hanf/Cannabis vollständig zu legalisieren.

Daneben war ein Hanfmarkt der Möglichkeiten geplant. Daran macht der Beklagte maßgeblich seine Auffassung fest, es handele sich nicht um eine Versammlung. Dieser Markt sollte die Informationen über die Möglichkeiten der Hanfnutzung verdeutlichen, indem zahlreiche Produkte aus Hanf und zur Verwendung von Hanfprodukten präsentiert werden sollten. Hersteller und Händler von Hanf produkten sollten eine Bühne erhalten, um u.a. auch darüber zu informieren, welchen Restriktionen sie aufgrund der bestehenden Kriminalisierung von Hanf ausgesetzt sind.

Auch das Nutzhanfareal war zur Präsentation konzipiert. Hier sollte insbesondere die Landwirtschaft mit Hanf dargestellt werden, um zu verdeutlichen, welche Potenziale auf diesem Gebiet vorhanden sind. Die beteiligten Unternehmen sollten keineswegs eine Verkaufsveranstaltung abhalten. Diese Unternehmen sind vielmehr selbst sehr aktive politische Parteien in Sachen Legalisierung des Hanf und können über langjährige Erfahrungen von Repression und Kampf gegen solche unternehmensfeindliche Maßnahmen berichten (vgl. Seite 6, Anl. 6).

Das Forum zur Hanfmedizin sollte das gleiche auf dem Gebiet der Medizin tun. Cannabis und dessen Produkte bieten eine vielfältige Anwendungsbreite für die Medizin, die jedoch nur — wenn überhaupt — unter strengsten Restriktionen zur Anwendung kommen dürfen. Hier sei nur an das äußerst aufwendige und restriktive Verfahren zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis bei der Bundesopiumstelle erinnert. Kernstück des Forums zur Hanfmedizin sollten Vorträge, Podiumsdiskussionen und Info-Stände sein.

Selbst das Kinderland hat mit seinem Hanfspielzeug eine politische Aussage, indem aufgezeigt wird, welche Potenziale Hanf für ökologisches Spielzeug bietet.

Das Offene Mikrophon ("Speakers Corner") bietet allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Möglichkeit, ihre persönlichen Ansichten zum Thema Hanf und Cannabis zu verkünden, so dass eine aktive Beteiligung ermöglicht wird.

All die Informations- und Präsentationsvarianten dienen dem Zweck, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine umfassende Wissensbasis zur Bildung ihrer politischen Meinung zu vermitteln. Ein unbefangener Dritter würde diese Abschlusskundgebung als offensichtlich auf die Teilhabe an der politischen Meinungsbildung betrachten, zumal es sich um die Abschlusskundgebung einer klassischen Demonstration handelte. Sämtliche Vorhaben waren darauf gerichtet, Hanf und Cannabis zu entmythologisieren und im Ergebnis die umfassende Legalisierung zu fordern.

Dieser Eindruck musste sich für einen unbefangenen Dritten verstärken, wenn er vorab die Äußerungen zur Hanfparade wahrgenommen hat. Unter http://www.hanfparade.de/ waren (und sind) schließlich Texte und Informationen abrufbar, die das politische Anliegen der Versammlung unterstreichen.

Der Beklagte hat hier einzelne Punkte herausgegriffen, diese überbewertet und damit eben keine Gesamtschau vorgenommen, sondern selektiv, vermeintliche versammlungsfremde Elemente herausgegriffen. Damit hat sich der Beklagte ausschließlich auf den zweiten Schritt der Prüfung des Versammlungsbegriffs konzentriert.

Der Hanfmarkt der Möglichkeiten stellt sich nicht in erster Linie als Markt oder Messe dar. Eine Messe ist in der Regel nur für Fachpublikum und/oder gegen Eintrittsgeld zugänglich und es geht allein darum, lukrative Verträge zwischen Handelsleuten abzuschließen. Davon kann hier freilich keine Rede sein. Der Marktcharakter wird durch das politische Anliegen und die Intention

der Information und Aufklärung geprägt. Damit unterscheidet sich dieser "Markt" von dem typischen Wochenmarkt, wo es ausschließlich um den Konsum und Verkauf geht.

Auch die Sponsorenverträge zwischen dem Kläger und Sponsoren zur Finanzierung der Versammlung können den Gesamtcharakter der Versammlung nicht unpolitisch machen. Jede Versammlung muss sich finanzieren. Der Kläger hat sich für eine neuartige Variante entschieden und diese offensiv transparent im Internet dargestellt.

Weitere, für sich genommen, nicht zwingend mit einer klassischen Versammlung verbundene Elemente waren hier die Paradewagen mit musikalischer Unterhaltung und das Kinderland. Dabei ist anzumerken, dass es für eine Versammlung üblich ist, themenbezogene Musik oder auch nur szenetypische Musikrichtungen über Lautsprecherwagen abzuspielen.

Zuletzt ist eine Gewichtung der beiden Veranstaltungsspektren vorzunehmen. Dabei muss im Ergebnis der Gesamtcharater als politische Versammlung bejaht werden. Die eindeutig formulierten politischen Anliegen der Versammlung sind für die gesamte Veranstaltung prägend und alle Bestandteile der Veranstaltung ordnen sich diesen Anliegen unter und dienen ihnen. Dazu gehört auch die szenetypische und themenbezogene Musik von den Paradewagen, das hanfbetonte Kinderland zur Gewinnung von Familien als Teilnehmer, als auch der Hanfmarkt der Möglichkeiten und das Forum für Hanfmedizin als Varianten der Aufklärung, Information und Diskussion.

Auch aus formalen Gründen ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig.

Die Anmeldung erfolgte durch Herrn Steldinger unter Angabe der Adresse des Klägers. Weitere Anmeldungsergänzungen wurden durch Herrn Geyer im Auftrag des Klägers vorgenommen. Dennoch ist der Bescheid allein an Herrn Geyer gerichtet, der jedoch nicht im Vorstand des Klägers vertreten ist, sondern allein für die Hanf parade beauftragt war, im Namen des Klägers zu agieren.

Der Kläger hat sich, durch Herrn Geyer stets bemüht, ein Kooperationsgespräch zu führen. Stattdessen erfolgte der hier angegriffene Bescheid. Der Beklagte ist zu versammlungsfreundlichem Handeln verpflichtet, was hier nicht erfolgte. Angesichts der sehr langen Vorlaufzeit erscheint es als versammlungsunfreundlich, kurz vor der Versammlung dieser den Versammlungscharakter abzuerkennen, ohne dem Kläger die Möglichkeit zu geben, eventuelle Abstimmungen/Modifizierungen in einem Gespräch zu treffen. Dies wäre umso eher angezeigt, als die Hanfparade über Jahre hinweg mit gleichem Konzept als Versammlung durchgeführt wurde.

IV.

Der angegriffene Bescheid verstößt auch gegen den gemeinschaftsrechtlichen Versammlungsbegriff aus Art. 12

12h

٧.

Auch Art. 11 EMRK ist durch die Anwendung des sehr engen Versammlungsbegriffs des Beklagten verletzt.

Eine Abschrift anbei

Volker Gerloff Rechtsanwalt